

Verbrechen an Kindern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **34 (1966)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

17 Uhr vermisst. *Die beiden sollen sich geäußert haben, gemeinsam in den Tod gehen zu wollen. Nach diesen Äußerungen und der angetroffenen Situation dürfte es sich eindeutig um einen Freitod handeln. Die beiden Burschen sollen eng befreundet gewesen sein, was ihre Eltern jedoch nicht schätzten und künftig verhindern wollten.*

Glarner Nachrichten, 7. April 1966

Verbrechen an Kindern

Gedanken zu einem Artikel in der «Neuen Zeit», Graz, 12. Mai 1966

Wir haben es hier mit einem Verbrechen zu tun, das vor keiner Landesgrenze Halt macht und überall das gleiche scheussliche Ergebnis zeitigt: Mord an Kindern im Sexualrausch. Es ist wohl das unverständlichste Vergehen, wofür keine Strafe zu hoch ist. Das Gerede von krankhafter Veranlagung darf hier keine Entschuldigung oder Milderung der Gerichtsurteile auslösen.

Dennoch berichtet *Peter Kurtz* in der oben erwähnten Zeitung von noch Grauenvollerem:

«Auch wenn von 1961 bis 1965 allein in Westdeutschland 71 Kinder (!!!) Sexualmördern zum Opfer fielen, gibt es, objektiv betrachtet, eine noch bewegendere Zahl: Allein in einem Jahr werden in Westdeutschland mehr Kinder von ihren Eltern zu Tode gequält als in vier Jahren von den bundesdeutschen Sexualverbrechern. *90 Kinder wurden 1964 von den unmenschlichen Eltern totgeprügelt*, 16 Kinder starben 1964 durch Sexualmörderhände.»

Man fasst sich an den Kopf ob dieser Tatsache. Im ersteren Fall denkt man sich in die Lage der Väter und Mütter hinein: ein Kind sexuell missbraucht und getötet! Unfassbar für jeden Menschen, der sich noch einen Funken von Mitgefühl bewahrt — und in solchen Fällen ist der vermehrte Wunsch nach der Todesstrafe sicher verständlich. Wer einer solchen Tat fähig ist, hat sein Leben absolut verwirkt. Was soll man aber zu Vätern und Müttern sagen, die ihre eigenen Kinder durch Misshandlungen vom Leben zum Tode befördern?! Die unausdenkliche Qual der Wehrlosen ausgedehnt bis zur Todesstunde lässt jede Todesstrafe illusorisch werden, weil sie ja nur einmal ausgesprochen werden... könnte! Es wäre aufschlussreich zu erfahren, welches Strafmass diese... zufälligen Väter und Mütter, für die ja erst noch eine Bezeichnung gefunden werden müsste, erhalten haben. Nun, länger als lebenslänglich wird es nicht sein (wenn dieses Strafmass überhaupt ausgesetzt wurde!) — und das heisst, dass bei «guter Führung» diese — sagen wir mal Individuen — das Gefängnis wieder verlassen und noch ein «friedliches Alter» geniessen können!?

Was sind dagegen homosexuelle «Vergehen» zwischen Erwachsenen — in voller gegenseitiger Uebereinstimmung, die ja nach den Gesetzen in Oesterreich und in Deutschland «von Rechts wegen» auch heute noch geahndet werden müssen und, je nachdem die Betroffenen Glück haben mit den Landesteilen, in denen sie leben und «erwischt» worden sind, auch noch geahndet werden! Was ist das für eine Welt, in der solche Dinge möglich sind! — Werden nicht Homosexuelle mit den Kinderschändern und Kindermördern oft noch in den gleichen Topf geworfen?! — Was sagt man zu solchen «Eltern»?! — Man hat noch selten gehört, dass diese Morde journalistisch so ausgeschlachtet worden sind wie die Fälle von Homosexualität, bei denen nicht einmal ein Angriff auf Gesundheit und Leben des Partners vorlag? Wo bleibt da im Vergleich die sachlich richtige Beurteilung?? Und wann kommen die Aenderungen der Strafgesetze nach dem vorurteilslosen Mass??!

Rolf